

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Halbtrockenrasen bei Unterhaid“
Vom 12.05.1987

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. April 1987 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Oberhaid auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 872, 873, 874, 875, 876, 877 und 878 der Gemarkung Unterhaid liegende Halbtrockenrasen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Halbtrockenrasen bei Unterhaid“.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹ Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7 ha und umfasst Teilflächen folgender aufgeführter Grundstücke:
² In der Gemeinde Oberhaid, Gemarkung Unterhaid, Fl.-Nrn. 872, 873, 874, 875, 876, 877 und 878.
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das dortige Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen,
2. den für den Bestand dieser wertvollen Pflanzenarten notwendigen Lebensraum zu erhalten.

§ 4
Verbote

¹ Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 6) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. umzubrechen oder zu düngen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
15. mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
16. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die Mahd nicht vor 31. August.

§ 6 Genehmigung

(1) Die nach § 4 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹ Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ² Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Umbrechen oder Düngen,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Aufforsten oder Vornehmen von sonstigen Gehölzpflanzungen,
7. die Beeinflussung der Biotope,
8. das Einbringen von Pflanzen und Aussetzen von Tieren,
9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen,
10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
11. das Lagern von Sachen im Gelände,
12. das Anmachen von Feuer,
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
14. die Ausübung einer anderen als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
15. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern aller Art,
16. das Zelten oder Lagern

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 12.05.1987

Otto Neukum
Landrat, M. d. S.

